Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin Gesundheitsamt



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde
Freie Universität Berlin
Institut für Chemie und Biochemie
Forschungsbau SupraFAB
- Z.Hd. Frau Dr. Katharina Achazi Altensteinstraße 23 A
14195 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben) Ges 3210 Frau Sieben

Tel. +49 30 90299-3622 hygiene@ba-sz.berlin.de Robert-Lück-Str. 5, 12169 Berlin Raum: 504

Vermittlung: (030) 90299-0

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

24. Juli 2023

Ihr Schreiben vom 20.06.2023 bzgl. des Arbeitens mit weiteren Pathogenen der RG 2 gemäß § 50 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Sehr geehrte Frau Dr. Achazi,

am 07.07.2022 erfolgte die Abnahmebegehung der Räumlichkeiten des Fachbereichs BCP an der Freien Universität Berlin im Forschungsgebäude SupraFAB in der Altensteinstraße 23 A, 14195 Berlin, in denen Tätigkeiten im Sinne der §§ 44 ff. IfSG erfolgen sollten. Hierbei wurden keine Beanstandungen festgestellt, sodass Ihnen seitens des Gesundheitsamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin mit Bescheid vom 08.08.2022 die Genehmigung der beantragten Arbeiten mit Krankheitserregern erteilt wurde, ebenso wie die Genehmigung Ihrer Veränderungsanzeige nach § 50 IfSG vom 07.11.2022.

Da Ihre mit Schreiben vom 20.06.2023 angezeigte Arbeit mit humanpathogenen Bakterien und Viren im gleichen Bereich wie die bereits beantragten und genehmigten Arbeiten mit Pathogenen der RG 2 und unter den gleichen Schutzmaßnahmen stattfinden soll, handelt es sich vorliegend ebenfalls um eine Veränderungsanzeige nach § 50 IfSG, da hier lediglich die Art und der Umfang der Tätigkeiten verändert wird.

Ihrer Anzeigepflicht im Sinne des § 50 IfSG sind Sie mit der formlosen Email vom 20.06.2023 nachgekommen.

Nach der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung (GesPflGebO) vom 07. November 2017 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 09. Februar 2023 (GVBl. S. 38) in Verbindung mit dem Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957

(GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) ist die Bearbeitung einer Veränderungsanzeige bei Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 50 IfSG gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird nach Abschnitt II, Tarifstelle 26023 der Anlage zu § 1 Abs. 1 GesPflGebO erhoben. Bemessungsgrundlage ist die Bedeutung der Leistung bzw. der wirtschaftliche Nutzen für den Beteiligten sowie der Umfang der Leistung und die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergaben.

Der Gebührenrahmen It. Gebührenordnung beträgt 70,00 € - 140,00 €.

Ich setze die Gebühr auf 70,00 € fest.

Der Betrag in Höhe von 70,00 € ist bis zum 21.08.2023 zahlbar auf das genannte Konto der Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf bei der Berliner Sparkasse zum Buchungszeichen 4100/11150, Zahlungsgrund: 2336000730600 (bitte unbedingt bei Zahlung angeben).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Gesundheitsamt, Robert-Lück-Str. 5, 12169 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sieben

Das Mitteilungsblatt "Informationen über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)" können Sie auf den Internetseiten des Gesundheitsamtes Steglitz-Zehlendorf unter <u>www.steglitz-zehlendorf.de/hygiene</u> einsehen. Falls Ihnen dieses nicht möglich ist, übersenden wir Ihnen gerne das Mitteilungsblatt auf dem Postweg.